



Beschluss des SVP-Parteiausschusses

vom XX.XX.XXXX

über einen Verhaltenskodex der Funktionärinnen und Funktionäre sowie der Mandatarinnen und Mandatare der Südtiroler Volkspartei

§ 1

Geltungsbereich

Die Verhaltensregeln gelten für alle Funktionärinnen und Funktionäre auf Landesebene sowie für alle Landtagsabgeordneten, Parlamentarier/innen, Europaparlamentarier/innen sowie alle Regierungsmitglieder jedweder Ebene – im Folgenden auch Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger der Südtiroler Volkspartei genannt.

§ 2

Grundsätze

Die Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger der Südtiroler Volkspartei wahren in ihrem Verhalten und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Beachtung der im Parteistatut festgelegten und in diesem Verhaltenskodex formulierten Bestimmungen völlige Unabhängigkeit, Integrität, Loyalität und Diskretion.

Das Handeln der Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger der Südtiroler Volkspartei ist zudem von Kollegialität und Zusammenhalt geprägt.

Die Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger vermeiden nicht nur jene Situationen, die einen Interessenkonflikt darstellen, sondern auch jene, die bei allgemeiner Betrachtung als solcher wahrgenommen werden können.

§ 3

Interessenkonflikte

Wer Verantwortungsträgerin bzw. Verantwortungsträger der Südtiroler Volkspartei ist, soll sich bei ihrem bzw. seinem Handeln an den Grundsätzen der Partei orientieren. Die Position als Verantwortungsträgerin bzw. Verantwortungsträger darf nicht für private bzw. privatwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Auch Lobbytätigkeit für privatwirtschaftliche Zwecke ist in diesem Sinne ausgeschlossen.

Grundsätzlich sind berufliche Nebentätigkeiten von Mandatarinnen und Mandataren nicht per se untersagt. Gleichzeitig haben die Mandatarinnen und Mandatare jedoch die Pflicht, sich dem Mandat zu widmen und eine allfällige berufliche Tätigkeit auf ein Mindestmaß einzuschränken. Die berufliche Tätigkeit darf dabei keinesfalls im Widerspruch zum Mandat, zur politischen Linie der Partei oder zur politischen Linie des Landes stehen, noch darf sie diese behindern.

§ 4

Kollegialität und Diskretion

Die Verantwortungsträgerinnen und -träger der Südtiroler Volkspartei sind zur Diskretion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Partei bzw. ihren Kolleginnen und Kollegen gegenüber zur Loyalität verpflichtet.

Die Verantwortungsträgerinnen und -träger sind im Sinne der Diskretion und der Kollegialität zu einer ordnungsgemäßen Handhabung von in Gremien behandelten Informationen und Dokumenten verpflichtet. Die Übermittlung von Informationen und Dokumenten nach außen zum

Schaden von Kolleginnen und Kollegen oder zum Schaden des Ansehens der Partei stellt ein parteischädigendes Verhalten dar und ist im Sinne des Parteistatuts zu sanktionieren.

§ 5

Umgang mit Spenden

Parteispenden durch natürliche und juristische Personen sind in Zeiten fehlender Parteienfinanzierungen notwendig. Sie müssen jedoch transparent erfasst und verwaltet werden und dürfen in keiner Weise an Bedingungen oder Einzelerwartungen gebunden sein. Parteispenden werden dem SVP-Landessekretär gemeldet, der diese ordnungsgemäß verbucht und unter Einhaltung der gesetzlichen Transparenzvorschriften veröffentlicht. Über die gesetzlich geregelte Veröffentlichungsgrenze für Spenden wird bestimmt, welche Spenden bekannt gemacht werden müssen und welche nicht. Dennoch kann es im Einzelfall aus verschiedensten Gründen richtig sein, die Parteileitung über Spenden unterhalb der Veröffentlichungsgrenze zu informieren. Diese hat in jedem Fall die Möglichkeit, Informationen über die Herkunft der entsprechenden Spende zu verlangen.

Parteispenden müssen zudem grundsätzlich zum Wohle der gesamten Partei und nicht zur Unterstützung einzelner Parteiorganisationen oder Personen eingesetzt werden.

§ 6

Ethikausschuss

Mit Genehmigung des gegenständlichen Verhaltenskodex wird im Sinne des § 120 ein Ethikausschuss eingesetzt.

Die Aufgabe des Ethikausschusses besteht darin, Empfehlungen im Hinblick auf ethische Fragen auf Grundlage des gegenständlichen Kodex zu unterbreiten.

Der Ethikausschuss unterbreitet genannte Empfehlungen auf Antrag der Parteileitung oder aber auch auf Antrag einer einzelnen Verantwortungsträgerin bzw. eines einzelnen Verantwortungsträgers der Südtiroler Volkspartei.

Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aufgrund ihrer Kompetenz, Erfahrung, Unabhängigkeit und fachlichen Eignung ausgewählt werden.

Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Parteiobfrau bzw. des Parteiobmannes von der Parteileitung ernannt, wobei die Mitgliedschaft im Ausschuss auf drei Jahre befristet ist und einmal verlängert werden kann. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieser Frist aus, ernennt die Parteileitung auf Vorschlag der Parteiobfrau bzw. des Parteiobmannes ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine ständige Vorsitzende bzw. einen ständigen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende beruft nach Erhalt eines Ersuchens die Sitzungen ein.

Die Beratungen des Ausschusses sind als vertraulich zu behandeln.

Für all jene Bereiche, die nicht ausdrücklich durch gegenständlichen Ehrenkodex geregelt sind, finden die Bestimmungen des Parteistatuts Anwendung.

§ 7

Anwendung des Kodex

Die Parteiobfrau bzw. der Parteiobmann gewährleistet mit Unterstützung des Ethikausschusses die ordnungsgemäße Anwendung dieses Verhaltenskodexes.

Bei Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex, die nicht die Anrufung des Ehrengerichts der Südtiroler Volkspartei erfordern, kann die Parteileitung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ethikausschusses auf Vorschlag der Parteiobfrau bzw. des Parteiobmannes beschließen, eine Rüge auszusprechen und diese gegebenenfalls auch zu veröffentlichen.

Mit Genehmigung dieses Verhaltenskodex werden die Verpflichtungserklärungen gemäß § 137 des Parteistatuts um folgenden Punkt ergänzt: „den mit Beschluss des Parteiausschusses vom xx.xx.xxxx genehmigten Verhaltenskodex vollumfänglich anzuerkennen und einzuhalten.“